

Kleine Anfrage

des Abg. Andreas Glück FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Windenergie-Vorhaben auf dem Schauinsland

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Windenergieanlagen gibt es derzeit im Stadtkreis Freiburg und im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (Angabe der jeweiligen Standorte, Daten der Inbetriebnahme, installierten Leistung und Gesamtanlagenhöhe)?
2. Welche geplanten oder bereits beantragten Windenergie-Vorhaben sind ihr im Stadtkreis Freiburg und im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald aktuell bekannt?
3. Inwieweit trifft es ihrer Kenntnis nach zu, dass aktuell auf dem Schauinsland, 430 Meter von den Wohnhäusern im Kappeler Tal entfernt, bis zu drei Windenergieanlagen mit einer Anlagenhöhe von etwa 230 Metern geplant werden?
4. Welchen baurechtlichen Status hat das besiedelte Gebiet des Kappeler Tals?
5. Wie bewertet sie den oben genannten Abstand, der den im Windenergie-Erlass empfohlenen planerischen Vorsorgeabstand zu regulären Wohnbebauungen deutlich unterschreitet, immissionsschutzrechtlich?
6. Welche Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Natura-2000-Gebiete befinden sich aktuell oder befanden sich in den vergangenen fünf Jahren in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windenergie-Standorten (gegebenenfalls unter Angabe von räumlichen Veränderungen der Schutzgebiete in den vorigen fünf Jahren)?
7. Inwiefern liegen für die geplanten Standorte ihrer Kenntnis nach bereits Windmessungen, Lärmgutachten, Schattengutachten und Gutachten zum Eingriff ins Landschaftsbild vor (unter Angabe der wesentlichen Aussagen)?

8. Welche Planungen gibt es ihrer Kenntnis nach zur Erschließung der geplanten Windenergie-Standorte (Zuwegung und Netzableitung) unter Darlegung, inwiefern diese Planungen gegebenenfalls private Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer betreffen?
9. Wie bewertet sie mit Blick auf die aktuellen Planungen den Sachverhalt, dass der Regionalverband Südlicher Oberrhein den einschlägigen Bereich „Taubenkopf“ schon im Vorfeld der ersten regionalplanerischen Suchraumkulis-senbildung im Wesentlichen wegen seiner unmittelbaren Nähe zu Wohnge-bäuden, wegen des niedrigen Windpotenzials und wegen der daraus resultie-renden Kleinflächigkeit als ungeeignet für ein Windenergie-Vorranggebiet be-wertet hat?
10. Wie bewertet sie es mit Blick auf das oben genannte Windenergie-Vorgaben so-wie hinsichtlich der Flächenausweisung und der städtischen Lärmschutzvorsor-geabstände, dass die Stadt Freiburg im Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ als Referenzanlage den Bautyp Enercon E-115 samt Dimensionierung (Nabenhöhe 149 Meter, Rotordurchmesser 115 Meter und Gesamthöhe 207 Meter) herange-zogen hat, die im Projektplan vorgesehenen Anlagen aber einen Rotordurch-messer von 141 Metern, eine Nabenhöhe von 159 Metern und eine Gesamthöhe von 229,5 Metern aufweisen, also tatsächlich deutlich raumgreifender sein sol-len?

09.01.2019

Glück FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 5. Februar 2019 Nr. 4-4516/110/1 beantwortet das Ministeri-um für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministe-rium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Windenergieanlagen gibt es derzeit im Stadtkreis Freiburg und im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (Angabe der jeweiligen Standorte, Da-ten der Inbetriebnahme, installierten Leistung und Gesamtanlagenhöhe)?*

Es gibt im Stadtkreis Freiburg insgesamt fünf Windenergieanlagen:

Standort	An-zahl	Datum der In-betriebnahme	Installierte Leistung	Gesamtanlagen-höhe
Holzschlägermatte	2	September 2003	Jeweils 1,8 MW	Jeweils 133 m
Roßkopf	3	November 2003	Jeweils 1,8 MW	Jeweils 133 m

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald gibt es insgesamt neun Windenergieanlagen:

Standort	Anzahl	Datum der Inbetriebnahme	Installierte Leistung	Gesamtanlagenhöhe
Breitnau – Gerstenacker	1	1992	0,28 MW	50 m
St. Peter – Schönhöfe/Vorderer Hochwald	1	Januar 2001	Zuerst 0,74 MW, jetzt 0,6 MW	99,5 m
Lenzkirch – Olpenhütte	1	Januar 2003	1,5 MW	123,5 m
Roßkopf	1	September 2003	1,8 MW	133 m
St. Peter – Schönhöfe/Hinterer Hochwald	2	November 2006	Zuerst jeweils 1,8 MW, jetzt jeweils 2,0 MW	Jeweils 120,5 m
St. Peter – Hinterer Hochwald, Flst.-Nr. 333	1	August 2010	2,3 MW	149 m
St. Peter – Hinterer Hochwald, Flst.-Nrn. 334, 451	2	Dezember 2013	Jeweils 3,0 MW	Jeweils 186 m

2. Welche geplanten oder bereits beantragten Windenergie-Vorhaben sind ihr im Stadtkreis Freiburg und im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald aktuell bekannt?

3. Inwieweit trifft es Ihrer Kenntnis nach zu, dass aktuell auf dem Schauinsland, 430 Meter von den Wohnhäusern im Kappeler Tal entfernt, bis zu drei Windenergieanlagen mit einer Anlagenhöhe von etwa 230 Metern geplant werden?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Derzeit liegt dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ein Antrag für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen am Brombeerkopf auf den Grundstücken Flst.-Nr. 46, Gemarkung Oberglottertal, Gemeinde Glottertal, sowie den Flst.-Nrn. 153 und 237, Gemarkung Eschbach, Gemeinde Stegen, vor. Das Verfahren ruht derzeit.

Am Breitnauer Kopf im Münstertal ist ein Vorhaben geplant. Der Antrag auf einen Vorbescheid gem. § 9 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) liegt dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vor, ruht jedoch derzeit.

Am Hörnle im Münstertal ist die Errichtung von drei Windenergieanlagen geplant. Ein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurde bislang nicht gestellt. Es finden jedoch Vorgespräche und artenschutzrechtliche Untersuchungen statt.

Am Standort Taubenkopf sind drei Windenergieanlagen geplant. Ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag wurde bisher nicht gestellt. In den Vorgesprächen wurde deutlich, dass sich Standorte und Anlagentypen noch ändern können. Eine Festlegung der Standorte und damit auch der Abstandsflächen zur nächstgelegenen Wohnbebauung liegt somit noch nicht vor.

4. Welchen baurechtlichen Status hat das besiedelte Gebiet des Kappeler Tals?

Für das besiedelte Gebiet des „Hinteren Kappeler Tals“ gibt es bislang keine bauplanungsrechtliche Einstufung. Im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Flächennutzungsplanes 2020 wurde das Gebiet als Mischgebiet betrachtet, da die vorliegende Bebauung dem in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bestimmten Gebietstypus am nächsten liegt.

Im Übrigen gibt es im Kappeler Tal noch (ehemalige) Gehöfte und Wohnhäuser im Außenbereich.

5. Wie bewertet sie den oben genannten Abstand, der den im Windenergie-Erlass empfohlenen planerischen Vorsorgeabstand zu regulären Wohnbebauungen deutlich unterschreitet, immissionsschutzrechtlich?

Ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag für das Vorhaben liegt derzeit nicht vor. Sollte ein solcher gestellt werden, ist das beantragte Vorhaben im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Hierbei hat ein Antragssteller nach § 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Anspruch auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn alle immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung sowie dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. In einem solchen Verfahren werden alle relevanten Gesichtspunkte geprüft, insbesondere auch, ob die geltenden Immissionsschutzrichtwerte der TA-Lärm am nächstgelegenen Immissionsort zu den Windenergieanlagen eingehalten sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die planerischen Orientierungswerte für den Lärmschutzabstand nach Kapitel 4.3 des Windenergieerlasses auf Wohngebiete bzw. Gebiete, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist, beziehen und nicht auf Gebäude im Außenbereich.

6. Welche Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder Natura-2000-Gebiete befinden sich aktuell oder befanden sich in den vergangenen fünf Jahren in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Windenergie-Standorten (gegebenenfalls unter Angabe von räumlichen Veränderungen der Schutzgebiete in den vorigen fünf Jahren)?

Der Standort Taubenkopf in der Konzentrationszone für Windenergie am Taubenkopf liegt im Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“. Das Naturschutzgebiet „Schauinsland“ liegt südlich des Taubenkopfes um den weiteren Gipfelbereich des Schauinslandes. Vom nächstgelegenen Punkt des Naturschutzgebietes und des Vogelschutzgebietes „Südschwarzwald“ zur Konzentrationszone des Taubenkopfes sind es etwa 90 Meter.

Im Jahr 2017 wurde die Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ durch Änderungs-Verordnung für Windenergieanlagen zoniert. Das heißt, es wurden Zonen zur Errichtung von Windenergieanlagen eingerichtet, so auch für den Standort Taubenkopf. Der Standort ist ferner im genehmigten Teil-Flächennutzungsplan Windkraft der Stadt Freiburg vom 20. März 2018 als Konzentrationszone für Windkraft dargestellt. Der Teilflächennutzungsplan wurde durch das Regierungspräsidium Freiburg am 20. Juli 2018 genehmigt.

Aufgrund der positiven Standortzuweisungen nach dem Teilflächennutzungsplan sowie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen und den hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen an dem Standort grundsätzlich zulässig.

7. *Inwiefern liegen für die geplanten Standorte ihrer Kenntnis nach bereits Windmessungen, Lärmgutachten, Schattengutachten und Gutachten zum Eingriff ins Landschaftsbild vor (unter Angabe wesentlicher Aussagen)?*

Bislang liegen der Genehmigungsbehörde keine Windmessungen, Lärmgutachten, Schattengutachten oder Gutachten zum Eingriff in das Landschaftsbild vor.

8. *Welche Planungen gibt es ihrer Kenntnis nach zur Erschließung der geplanten Windenergie-Standorte (Zuwegung und Netzableitung) unter Darlegung, inwiefern diese Planungen gegebenenfalls private Grundstückseigentümerinnen/Grundeigentümer betreffen?*

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

9. *Wie bewertet sie mit Blick auf die aktuellen Planungen den Sachverhalt, dass der Regionalverband Südlicher Oberrhein den einschlägigen Bereich „Taubenkopf“ schon im Vorfeld der ersten regionalplanerischen Suchraumkulissenbildung im Wesentlichen wegen seiner unmittelbaren Nähe zu Wohngebäuden, wegen des niedrigen Windpotenzials und wegen der daraus resultierenden Kleinflächigkeit als ungeeignet für ein Windenergie-Vorranggebiet bewertet hat?*

Seit der Änderung des Landesplanungsgesetzes im Jahr 2012 kann die Regionalplanung nur noch Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen festlegen, eine Festlegung von Ausschlussgebieten ist nicht mehr möglich. Städte und Gemeinden erhalten damit die Möglichkeit zur eigenen planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in ihren Flächennutzungsplänen. Ein kommunaler Planungsträger kann somit auch Flächen als Konzentrationszonen ausweisen, auf denen der Regionalplan kein Vorranggebiet vorsieht.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windkraft der Stadt Freiburg bildet mit einer schrittweisen Ermittlung der Konzentrationszonen unter Beachtung von harten und weichen Tabukriterien sowie einer Einzelfallabwägung der daraus resultierenden Potenzialflächen den Rahmen für die Windenergienutzung im kommunalen Plangebiet.

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hatte demgegenüber für sein Plangebiet – die Region Südlicher Oberrhein – eine eigene Plankonzeption aufzustellen und die betroffenen Belange eigenständig abzuwägen. Soweit es nicht um zwingende Ausschlusskriterien geht, können verschiedene Planungsträger daher zu unterschiedlichen Abwägungsergebnissen kommen. So ergeben sich im vorliegenden Fall etwa Unterschiede bei der angesetzten Mindestwindhöflichkeit oder der Mindestflächengröße.

10. *Wie bewertet sie es mit Blick auf das oben genannte Windenergie-Vorhaben sowie hinsichtlich der Flächenausweisung und der städtischen Lärmschutzvorsorgeabstände, dass die Stadt Freiburg im Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ als Referenzanlage den Bautyp Enercon E-115 samt Dimensionierung (Nabenhöhe 149 Meter, Rotordurchmesser 115 Meter und Gesamthöhe 207 Meter) herangezogen hat, die im Projektplan vorgesehenen Anlagen aber einen Rotordurchmesser von 141 Metern, eine Nabenhöhe von 159 Metern und eine Gesamthöhe von 229,5 Metern aufweisen, also tatsächlich deutlich raumgreifender sein sollen?*

Für die Ermittlung verschiedener Tabu- und Abwägungskriterien war es erforderlich, einen bestimmten Anlagentyp für die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplan anzunehmen. Daher wurde für die Ermittlung dieser Kriterien eine marktübliche Windenergieanlage als Referenzanlage herangezogen. Entsprechend den Informationen der LUBW vom 27. November 2015 hinsichtlich des aktuellen Bestands an Windenergieanlagen in Baden-Württemberg sowie des Regionalverbands Südlicher-Oberrhein ist die derzeit in der Region am häufigsten gebaute Anlage das Modell Enercon E-115. Im Gemeinderat der Stadt Freiburg wurde auf Basis dieser Daten beschlossen, diesen Anlagentyp als Referenzanlage heranzuziehen.

Die Festlegung auf eine konkrete Anlage erfolgt erst später, wenn ein Anlagenbetreiber für einen bestimmten Standort innerhalb der Konzentrationszone einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag zur Errichtung von Windenergieanlagen stellt. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hat ein Antragsteller nach § 6 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz einen Anspruch auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn alle immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung sowie dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Hierbei werden die Auswirkungen des konkret geplanten Anlagentyps bezüglich sämtlicher für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung relevanter Belange untersucht.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft